

**Hygiene- & Schutzkonzept
für das Freizeitbad düb in
Dülmen zur Wiedereröffnung
am 03. Juni 2021 unter den
Rahmenbedingungen der
Covid-19-Pandemie**



Stadtbetriebe Dülmen GmbH | Postfach 1551 | 48236 Dülmen

Dülmen, 02.06.2021

Hygiene- & Schutzkonzept für das Freizeitbad düb in Dülmen zur Wiedereröffnung des Freizeitbades am 03.06.2021 unter den Rahmenbedingungen der Covid-19-Pandemie

1. Übertragung des Coronavirus durch Schwimmbeckenwasser

Als wichtigste Voraussetzung für den Betrieb eines Schwimmbades unter den Bedingungen des Covid-19 ist, dass das Beckenwasser nicht zum Übertragen des Virus beiträgt. Hier können wir nach einhelliger Expertenmeinung feststellen, dass dies nicht der Fall ist. Unter anderem zeigt eine Expertise des Umweltbundesamtes vom 12. März 2020, dass von einem Besuch eines öffentlichen Schwimmbades mit konventioneller Aufbereitung des Beckenwassers keine erhöhte Infektionsgefahr für den Menschen ausgeht. Schwimmbeckenwasser, welches mit Desinfektionsmitteln (in der Regel Chlor) zugesetzt wird, inaktiviert oder tötet alle eingebrachten potentiellen Krankheitserreger. Coronaviren sind hierbei besonders leicht zu inaktivieren.

Ebenfalls sehr gut gegen Coronaviren geschützt ist Trinkwasser, sofern es unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gewonnen, aufbereitet und verteilt wird. Entsprechend heißt es in einer Stellungnahme des Umweltbundesamtes vom 13. März 2020, dass eine Übertragung des Coronavirus über die öffentliche Trinkwasserversorgung nach derzeitigem Kenntnisstand höchst unwahrscheinlich ist. Eine Infektionsgefahr geht entsprechend auch nicht von sanitären Anlagen in Bädern und Saunaanlagen aus.

Diese wesentliche Erkenntnis macht dennoch in der weiteren Sichtweise Verhaltensregeln für die Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich, bei denen erhöhte Hygienemaßnahmen und Vorgaben zu den Verhaltensweisen zur wirkungsvollen Bekämpfung des Coronavirus beitragen.

2. Rechtliche Vorgaben

Die rechtlichen Vorgaben bestimmen sich nach der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der Fassung vom 26.05.2021.

GESCHÄFTSFÜHRER:
Georg Bergmann

BANKVERBINDUNG:
Sparkasse Westmünsterland
Konto-Nr.: 1800 3939
BLZ: 401 545 30
IBAN: DE59 4015 4530 0018 0039 39

STEUERNUMMER
DE 219 429 510
312/5712/1018

AMTSGERICHT COESFELD
HRB 6678

3. Festlegung /Berechnung der zulässigen Gästezahl im Freizeitbad düb

Gemäß § 15 (3) Nr. 1 CoronaSchVO ist der Betrieb des Freizeitbades düb einschließlich der nicht sportbezogenen Infrastruktur mit Negativ-Nachweis ohne Begrenzung auf die Sportausübung zulässig, wobei die Zahl gleichzeitig anwesender Gäste 1 Person pro 7 qm der für sie geöffneten Fläche nicht übersteigen darf.

Berechnung:

- für das Freibad: zur Verfügung stehende Fläche im Freibadbereich des Freizeitbades düb: $5.000 \text{ m}^2 : 7 \text{ m}^2 \text{ Fläche je Gast} = \text{zulässige Höchstzahl der Gäste } 714$

- für den Hallenbereich: zur Verfügung stehende Fläche ohne Berücksichtigung Rezeptionsbereich = $3.545 \text{ m}^2 : 7 \text{ m}^2 \text{ Fläche je Gast} = \text{zulässige Höchstzahl der Gäste } 506$

Für das Freizeitbad düb gesamt dürfen demnach 1200 Gäste gleichzeitig das Bad besuchen.

Aus organisatorischen Gründen und auch um auf Sonderprobleme wie z.B. Gewitterlagen schnell, umfassend und optimal reagieren zu können, wird die Höchstzahl der Gäste, die gleichzeitig das Freizeitbad düb in Frei- und Hallenbereich besuchen dürfen auf 500 begrenzt.

4. Einlassvoraussetzungen

Der Eintritt in das Freizeitbad düb ist nur mit Negativ-Test-Nachweis zulässig.

§ 7 der CoronaSchVO führt den „Negativ-Test-Nachweis“ aus. Voraussetzung für den Erwerb des Negativ-Test-Nachweises ist, dass der Test nach Corona-Test- und-Quarantäneverordnung durchgeführt wird. Das negative Ergebnis muss von einer in der Corona-Test- und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden. Der negative Testnachweis ist bei der Inanspruchnahme des Angebotes zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und den verantwortlichen Personen (z.B. Kursleiter) bzw. an der Rezeption vorzulegen. Die Testvornahme darf bei Eintritt in das Freizeitbad düb höchstens 48 Stunden zurückliegen.

Bei Personen, die an einer beaufsichtigten Schultestung nach § 1 (2a und 2b) der

Corona-Betreuungsverordnung in Form einer PCR-Pooltestung teilgenommen haben, gilt als Zeitpunkt der Testvornahme der Zeitpunkt der Feststellung des Testergebnisses.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von dem Testerfordernis ausgenommen. Kinder, die später als bis zum 30.06.2015 geboren sind, unterliegen somit nicht dem Testerfordernis.

Unter den Voraussetzungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 08. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 VI) steht eine nachgewiesene Immunisierung durch Impfung (2x geimpft und 14 Tage) oder Genesung (positiver Corona-Test mindestens 4 Wochen höchstens 6 Monate) den Nachweis eines negativen Testergebnisses nach Absatz 4 gleich.

5. Generelle Hygiene- und Schutzmaßnahmen

- 5.1 Gästen sowie Beschäftigte mit Symptomen einer Atemwegs-Infektion ist der Zutritt zum Freizeitbad düb nicht erlaubt.
- 5.2 Gästen, die nicht zur Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- 5.3 Ein Mindestabstand von 1,5 m ist für alle Personen einzuhalten, hiervon ausgenommen sind Personen gem. § 4 (3) Nr. 1-4, CoronaSchVO.
- 5.4 Alle Kontaktflächen wie Stühle, Tische, Liegen, Klinken, Arbeitsflächen etc. werden regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt.
- 5.5 Die Wegeführung in den Bereichen Rezeption mit Ein- und Ausgang, Umkleiden- und Sanitärräumen ist – soweit möglich - durch eine Wegeführung über Bodenhinweise und Hinweisschilder zu regeln.
- 5.6 In diesen Bereich sind auch Bodenmarkierungen aufzubringen, die den Sicherheitsabstand von 1,5 m anzeigen.
- 5.7 Die sanitären Anlagen mit Toiletten, Spülbecken, etc. werden stündlich mit einem fettlösenden Haushaltreiniger oder einem geeigneten (mind. „begrenzt viruziden“) Desinfektionsmittel gereinigt.
- 5.8 In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Handdesinfektionsmittel oder Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.
- 5.9 Zur Verfügung gestellte Räume werden in kurzen Intervallen gereinigt.
- 5.10 Die Gast- und Geschäftsräume sind ausreichend zu belüften. Abfälle sind in kurzen Intervallen ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5.11 Die Benutzung von mitgebrachten Badeschuhen, Handtücher etc. ist verbindlich.
- 5.12 Schwimmutensilien wie Schwimmmudeln, Tauchringen etc. werden nicht verliehen.

- 5.13 Die Mitarbeiter*innen werden in die Hygiene- und Schutzmaßnahmen eingewiesen.
- 5.14 Gäste werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.

6. Bereichsbezogene Schutz- und Hygienemaßnahmen

6.1 Zur Rezeption

- 6.1.1 Gäste müssen vor Betreten der Eingangshalle die Einlassvoraussetzungen erfüllen.
- 6.1.2 Gäste müssen sich nach Betreten des Freizeitbad düb die Hände waschen oder desinfizieren. Der hier aufgestellte Desinfektions- Mittelspender kann genutzt werden. Vor dem Rezeptionsbereich ist eine bildliche Darstellung anzubringen, in der auf den Mindestabstand 1,5 m hingewiesen wird.
- 6.1.3 Die Gäste tragen vom Eingang in das düb bis zu den Umkleiden und zum Verlassen des Bades auf dem Rückweg von den Umkleiden eine medizinische Gesichtsmaske oder eine Maske mit höherem Standard. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Pflicht eine Maske zu tragen, befreit.
- 6.1.4 Die Herausgabe der Zutrittsmedien sowie die Verkäufe des dübShop und das Wechselgeldgeschäft sind nur unter Nutzung der Infektionsschutzscheiben bzw. mit medizinischer Gesichtsmaske zulässig.
- 6.1.5 Den Mitarbeiter*innen der Rezeption wird empfohlen, das zur Verfügung gestellte Handschuhmaterial als Arbeitsschutz zu nutzen.
- 6.1.6 Die Gäste sollen darauf hingewiesen werden, dass die Zahlungen bargeld- und kontaktlos erfolgen können.
- 6.1.7 Um sicher zu stellen, dass die Höchstzahl der Gäste nicht überschritten wird, erfolgt durch das im Rezeptionsbereich eingesetzte Personal eine Differenzzählung die halbstündig zu aktualisieren ist. Bei entsprechendem Gästeandrang ist das Rezeptionspersonal durch weitere Mitarbeiter zu ergänzen.
- 6.1.8 Vor Durchführung des Zahlungsvorganges sind die Kundenkontaktdaten entsprechend der beigefügten Anlage nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonen Nachverfolgung auszufüllen. Diese Daten sind unter Wahrung der Vertraulichkeit für 4 Wochen gesichert aufzubewahren und anschließend sicher zu vernichten.
- 6.1.9 Die Kontaktnachverfolgung kann auch digital erfolgen. Derzeit stehen hierfür die Chekko- und die Luca-App zur Verfügung.

6.2 Umkleiden und Sanitärräume

- 6.2.1 Die Nutzung der Umkleiden und Sanitärräume ist nur unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 m zulässig.
- 6.2.2 Die Einhaltung des Mindestabstandes ist regelmäßig durch Mitarbeiter*innen des Freizeitbades düb bzw. durch ein geeignetes eingesetztes Fremdpersonal zu kontrollieren.

6.3 Zu den Angeboten

- 6.3.1 Den Gästen stehen alle Angebote zur Verfügung.
- 6.3.2 Die „Wasserspiel“-Attraktionen werden nicht in Betrieb genommen.
- 6.3.3 Die zulässige Höchstzahl in den Schwitzstuben beträgt 6, im SalzRelaxhaus 10, im TiefenwärmeSauerstoffBad 4 Personen und im SinnesDampfbad 3 Personen.
- 6.3.4 In den Schwitzstuben finden nur Aufgüsse stattfinden, Wedeln ist nicht zulässig.
- 6.3.5 Im Bereich der Wasserbecken ist der Hinweis zum Mindestabstand von 1,5 m anzubringen.
- 6.3.6 Liegen, Bänke und Stühle sind nur so den Gästen anzubieten, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Sollten Gäste diese Ruheangebote so stellen, dass der Mindestabstand nicht eingehalten wird, schreitet die Beckenaufsicht ein und sorgt wieder für den nötigen Mindestabstand.
- 6.3.7 Für Schwimmer werden bis zu 4 Bahnen so zusammengefasst, dass in „ein oder zwei Kreisverkehren“ geschwommen wird. Hierbei achtet die Beckenaufsicht darauf dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

6.4 Zu den Gastronomiebereichen

- 6.4.1 Tische und Stühle werden so „ausgedünnt“ das der Mindestabstand zwischen den Lehnen der Stühle eingehalten wird.
- 6.4.2 Über die Tischanordnung und Bewegungsflächen ist eine Raumskizze zu erstellen, aus der sich die Abstände erkennen lassen. Diese ist vor Ort vorzuhalten.
- 6.4.3 Die „Bedienung“ erfolgt ausschließlich über die durch die Infektionsschutzwände gesicherten Ausgabebereiche in der SnackZeit. In den Bereichen GenussZeit und AusZeit erfolgt die Bedienung nur, wenn die Mitarbeiter*innen eine medizinische Maske tragen.
- 6.4.4 Stühle und Tische sind nach jeder Nutzung umgehend zu desinfizieren.

- 6.4.5 Während der Desinfizierung der Tische und Stühle etc. tragen die Mitarbeiter*innen eine medizinische Maske.
- 6.4.6 Für die Gäste im Außenbereich der Genusszeit (Biergarten) ist ein Negativ-Test-Nachweis nicht erforderlich.
- 6.4.7 Die Mitarbeiter*innen des GastroTeams müssen mindestens 2-mal in der Woche einen Negativ-Test-Nachweis vorlegen.

7. Arbeitsschutz für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- 7.1 Alle Mitarbeiter*innen führen eine medizinische Gesichtsmaske mit. Mitarbeiter*innen mit Kontakt zu den Gästen (weniger als 1,5 m Abstand) müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Eine Ausnahme bildet hier das Fachpersonal für den Bäderbetrieb, welches im Notfall zu einer Rettung eingreifen muss. Die Gesichtsmaske muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Wiederverwendbare Masken müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden
- 7.2 Der Mindestabstand von 1,5 m ist sowohl im Kontakt der Mitarbeiter*innen zu den Gästen wie auch der Mitarbeiter*innen untereinander einzuhalten.
- 7.3 Falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine medizinische Maske zu tragen.
- 7.4 Der Mindestabstand von 1,5 m ist auch in den Räumen für das Personal (Umkleiden, Duschen, Toiletten und Pausenraum) einzuhalten.
- 7.5 Mitarbeiter*innen mit Atemwegs-Symptomen oder Fieber halten sich nicht auf dem Betriebsgelände auf. Ausnahmen können nur in Abstimmung mit einem Arzt erfolgen.
- 7.6 Die Mitarbeiter*innen müssen sich regelmäßig die Hände mit einer hautschonenden Flüssigseife waschen. Am Eingang zu den Personalräumen ist ein Desinfektionsmittelspender aufzustellen und jeweils vor Betreten der Räumlichkeiten durch die Mitarbeiter*innen zu nutzen.
- 7.7 Die v.g. Räume sind regelmäßig zu lüften.
- 7.8 Die Arbeitskleidung ist täglich zu reinigen.
- 7.9 Vor Arbeitsaufnahmen, Pausen und nach Arbeitsende ist eine Desinfektion der Hände vorzunehmen.
- 7.10 Bei dem Einsatz einer Wiederbelebung ist soweit möglich ein Ambu-Beutel zu nutzen. Dieser ist danach zu entsorgen.

8. Verhaltensregeln für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- 8.1 Vermeiden Sie Menschenansammlungen.
- 8.2 Lassen sich Menschenansammlungen nicht vermeiden, halten Sie mindestens 1,5 m Abstand zur nächsten Person.

- 8.3 Können Sie den Mindestabstand nicht einhalten, tragen Sie eine medizinische Maske.
- 8.4 Vermeiden Sie Berührungen im Gesicht, insbesondere den Kontakt mit Mund-, Nase- und Augenschleimhäuten.
- 8.5 Waschen Sie mehrmals täglich Ihre Hände, insbesondere dann, wenn Sie Gegenstände berührt haben, die von der Allgemeinheit genutzt werden (Türklinken, Handläufe, Liegen etc.). Waschen Sie gründlich mit Wasser und Seife für ca. 30 Sekunden.
- 8.6 Besteht keine Möglichkeit zum Händewaschen kann auch Desinfektionsmittel genutzt werden. Benutzen Sie die Desinfektionsmöglichkeiten im Betrieb.
- 8.7 Sorgen Sie in Räumen am Arbeitsplatz (Schwimmmeisterraum, Pausenraum, Büros) für einen aufgeräumten Arbeitsplatz und desinfizieren Sie diesen Arbeitsplatz regelmäßig.
- 8.8 Vor Pausen und nach Arbeitsende ist eine Hautreinigung und Desinfektion durchzuführen. Hand- und Mundkontakte vermeiden Sie bitte grundsätzlich.
- 8.9 Bei dem Einsatz von Erste-Hilfe-Maßnahmen schützen Sie sich soweit wie möglich durch eine medizinische Maske.


Bergmann
Geschäftsführer

GESCHÄFTSFÜHRER:
Georg Bergmann

BANKVERBINDUNG:
Sparkasse Westmünsterland
Konto-Nr.: 1800 3939
BLZ: 401 545 30
IBAN: DE59 4015 4530 0018 0039 39

STEUERNUMMER
DE 219 429 510
312/5712/1018

AMTSGERICHT COESFELD
HRB 6678